

Schlufßbestimmung.

§ 45. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte die Polizeiverordnung vom 24. Februar 1893 außer Kraft tritt.  
Harburg, den 27. März 1903.

Die Polizei-Direktion.  
Wegener.

\* \* \*

14. Gebührentarif

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums werden die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg zu entrichtenden Gebühren auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom <sup>18. März 1868</sup> 9. März 1881 festgesetzt wie folgt:

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinenuntersuchung, ist zu entrichten:

1. für ein Stück Rindvieh, welches lebend über 450 kg wiegt . . . . .	8 Mk. — Pfg.
2. für ein Stück Rindvieh, welches lebend bis zu 450 kg einschließlich wiegt . . . . .	6 " — "
3. für ein Schwein . . . . .	3 " 50 "
4. " " Kalb . . . . .	2 " — "
5. " " Schaf, Hammel, Ziege . . . . .	1 " — "
6. " " Lamm . . . . .	— " 50 "
7. " " Pferd . . . . .	8 " — "
8. " " Füllen bis zu einem Jahre . . . . .	3 " — "

Die Schlachtgebühren sind zurückzuerstatten für die auf polizeiliche Anordnung nach der Schlachtung konfiszierten Tiere.

B. Untersuchungsgebühren.

Für die Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches ist zu entrichten:

1. für jedes Viertel von Rindvieh oder Pferden . . . . .	2 Mk. — Pfg.
2. " jede Hälfte von Schweinen . . . . .	1 " 50 "
3. " ein Kalb . . . . .	2 " — "
4. " ein Schaf, einen Hammel, eine Ziege . . . . .	1 " — "
5. " ein Lamm . . . . .	— " 50 "
6. " ein Filet oder eine Zunge . . . . .	— " 20 "

C. Wiegegebühren.

Es ist zu entrichten für das Wiegen von:

1. einem Stück Rindvieh . . . . .	— Mk. 50 Pfg.
2. " Schwein . . . . .	— " 30 "
3. " Kalb . . . . .	— " 20 "
4. " Schaf, Hammel, Ziege . . . . .	— " 10 "
5. " Pferd . . . . .	— " 50 "

Für das Wiegen der geschlachteten Tiere, der Häute, Fettteile u. s. w. ist zu entrichten:

1. für ein Rindviertel . . . . .	10 Pfg.
2. " " Kalb . . . . .	20 "
3. " " halbes Schwein . . . . .	15 "
4. " " Schaf, eine Ziege . . . . .	10 "
5. " einzelne Fleischstücke . . . . .	5 "
6. " eine Rinder- oder Pferdehaut . . . . .	10 "
7. " ein Kalbs- oder Schaffell . . . . .	5 "